

**ao. LS 2013 Drucksache 5**

**Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode**

**Änderung der Geschäftsordnung  
für die Landessynode**

## **A**

### **BESCHLUSSANTRAG**

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 78) zuletzt geändert am 13. Januar 2011 (KABl. S. 216) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 werden die Worte „sowie Personalvorschläge“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Vorlagen sollen Personalvorschläge enthalten, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.“
2. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

## **B**

### **BEGRÜNDUNG**

Wie in der Drucksache 4 bereits eingeführt wurde (unter IV), kann es sinnvoll sein, in Ausnahmefällen von der Regel in § 5 Absatz 1 Satz 4 der Geschäftsordnung abweichen zu können, dass die Vorlagen für Wahlen Personalvorschläge enthalten müssen. Diese Vorschrift war berechtigterweise 2010 in die Geschäftsordnung eingefügt worden, damit sich die Landessynodalen bereits vor der Tagung inhaltlich mit den geplanten Wahlen befassen können. Es kann aber einzelne Fälle geben, in denen es Sinn macht, davon abzuweichen. Praktiziert wird dies bereits in den Fällen, in denen Amtsträgerinnen und Amtsträger durch die Landessynode in eine andere Funktion gewählt werden, z.B. eine Oberkirchenrätin zur Vizepräsidentin, und dann eine Nachwahl in die Oberkirchenratsstelle erfolgen muss. In diesem Fall trifft der Nominierungsausschuss Vorbereitungen für den Eventualfall, ohne dass die Namen potentieller Kandidatinnen und Kandidaten vorher genannt werden. Die Überlegungen der Kirchenleitung und das Votum des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen anlässlich der Änderung von Artikel 153 Absatz 8 der Kirchenordnung und der Diskussion über die Anwendung dieser Öffnung bereits auf der Landessynode 2014 in Hinblick auf die Leitung der Abteilung II zeigen, dass es auch andere Konstellationen geben kann, in

denen die Wahlvorschläge nicht vorab veröffentlicht werden sollten, um Menschen nicht zu beschädigen.

Bisher lautet § 5 Absatz 1 Satz 4:

„Vorlagen für Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung müssen Angaben zu den zu besetzenden Positionen und den zu erfüllenden Wahlvoraussetzungen sowie Personalvorschläge enthalten.“

§ 5 Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 neu könnten wie folgt lauten:

„Vorlagen für Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung müssen Angaben zu den zu besetzenden Positionen und den zu erfüllenden Wahlvoraussetzungen enthalten. Die Vorlagen sollen Personalvorschläge enthalten, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.“

Ob diese besonderen Gründe vorliegen, ist eine Frage, die die Kirchenleitung entscheidet.